



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 24. Juni 2024

Nummer 25

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>350. Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Rheinisch-Bergischer Kreis und Stadt Wermelskirchen
Seite 242</p> <p>351. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB032RSK
Seite 242</p> <p>352. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB002BN
Seite 242</p> <p>353. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB017RSK
Seite 242</p> <p>354. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB007BN
Seite 242</p> <p>355. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018BN
Seite 243</p> <p>356. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling
Seite 243</p> <p>357. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling
Seite 243</p> <p>358. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling
Seite 244</p> <p>359. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling
Seite 244</p> | <p>360. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling
Seite 244</p> <p>361. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling
Seite 245</p> <p>362. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der HyDN GmbH
Seite 245</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden</p> <p>363. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B56 im Gebiet der Gemeinde Swisttal
Seite 247</p> <p>364. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette
Seite 247</p> <p>365. Verlust Dienstausweis
h i e r : Stadt Aachen
Seite 248</p> <p>366. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 248</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>367. Liquidation
h i e r : Aachener Breitensport-Club 2017 e. V.
Seite 248</p> <p>368. Liquidation
h i e r : Deutsch-Indische Kinderhilfe e. V. (in Liquidation)
Seite 248</p> <p>369. Liquidation
h i e r : Förderverein für Frühförderung e. V.
Seite 248</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

350. Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Rheinisch-Bergischer Kreis und Stadt Wermelskirchen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde vom Rheinisch-Bergischen Kreis fristgerecht zum

31. Dezember 2024

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 20. September 2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2025

wirksam.

Köln, den 11. Juni 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-360

Im Auftrag
gez. **Steireif**

ABl. Reg. K 2024, S. 242

351. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB032RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB032RSK

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Stadtgebiet Bad Honnef die Ortsteile Brüngsberg, Hövel, Aegidienberg, Rottbitze, Wülscheid, Orscheid und Retscheid sowie im Stadtgebiet Königswinter die Ortsteile Eudenbach, Komp, Sassenberg, Eudenberg, Kotthausen, Willmeroth, Quirrenbach, Hühnerberg, Kochenbach, Faulenbitze, Rostingen, Gratzfeld, Nonnenberg und Dahlhausen umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Lukas Kauert mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 17. Juni 2024

Im Auftrag
gez. **R o c h**

ABl. Reg. K 2024, S. 242

352. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB002BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB002BN

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Stadtgebiet Bonn die Ortsteile Tannenbusch und Buschdorf sowie einen Teil des Ortsteils Auerberg umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Patrick Noethen mit Wirkung vom 01.06.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 17. Juni 2024

Im Auftrag
gez. **R o c h**

ABl. Reg. K 2024, S. 242

353. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB017RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB017RSK

Für den o. g. Kehrbezirk, der die Ortsteile Niederkassel-Mondorf und Troisdorf-Bergheim umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Martin Schäfer mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 17. Juni 2024

Im Auftrag
gez. **R o c h**

ABl. Reg. K 2024, S. 242

354. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB007BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB007BN

Für den o. g. Kehrbezirk im Stadtgebiet Bonn die Ortsteile Meding, Brüser Berg und Teile von Lessenich, Teile des Stadtteils Duisdorfs sowie 12 Liegenschaften in Alfter-Witterschlick im Rhein-Sieg-Kreis wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Björn Althöfer mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 17. Juni 2024

Im Auftrag
gez. **R o c h**

ABl. Reg. K 2024, S. 242

355. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB018BN

Für den o. g. Kehrbezirk im Stadtgebiet Bonn-Bad Godesberg in den Ortsteilen Muffendorf und Lannersdorf wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Lukas Eschemann mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 17. Juni 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 243

356. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0023338

Köln, den 12. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 25. August 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Hydrier- und Entschwefelungsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Hydrier- und Entschwefelungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der Gasbenzin-Entschwefelung:

- Neue, zusätzliche Fahrweise der Gasbenzin-Entschwefelung,
- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen mit besonderem Inhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2024, S. 243

357. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0023406

Köln, den 12. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 25. August 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Krackanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Krackanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der Leichtbenzinstabilisierung:

- Neue, zusätzliche Fahrweise der Gasbenzin-Entschwefelung,
- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen mit besonderem Inhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2024, S. 243

358. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0059450

Köln, den 12. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung D015-820-10430, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10430 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Naphthaleitung D015-820-10430, über welche die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Krackanlage mit der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Hydrier- und Entschwefelungsanlage – zwecks der neuen, zusätzlichen Fahrweise der Gasbenzin-Entschwefelung – verbunden wird.

Die angezeigte Änderung umfasst

- Errichtung und Betrieb eines neuen Anlagenteiles mit besonderem Inhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2024, S. 244

359. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0040399

Köln, den 6. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. März 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Polypropylen-Anlage ONC, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 51, 53 und Flur 2, Flurstück 43), angezeigt. Die ONC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Voraktivierung des Katalysatoransatzes und
- Anpassung der Druckstufe eines Verdichters und damit verbunden die Änderung des Auslösedruckes eines Sicherheitsventils

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 244

360. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0079/24//53-2024-0067622

Köln, den 10. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 27. Mai 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers J500, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemar-

kung Rondorf-Land, Flur 47, Flurstück 305), angezeigt. Das Tanklager J500 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 244

361. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. A15.1-300.0085/24//53-2024-0069600

Köln, den 11. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 7. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies

nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 245

362. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der HyDN GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2024-0000726

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die HyDN GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 28. Mai 2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Wasserstoff-Elektrolyseure mit je 5 MW Stromeinsatz bzw. bis zu je ca. 100 kg/h Wasserstoffherzeugung und einer Wasserstoffspeicherung mit einer maximalen Lagermenge an Wasserstoff von weniger als 5 t auf dem Gelände An der Deutschen Welle 20 in 52428 Jülich beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.12 i. V. m. 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb zweier Wasserstoff-Elektrolyseure mit je 5 MW Stromeinsatz bzw. bis zu je ca. 100 kg/h Wasserstoffherzeugung und einer Wasserstoffspeicherung mit einer maximalen Lagermenge an Wasserstoff von weniger als 5 t.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose Betrieb
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzprüfung
- Unterlagen zur Vorprüfung gemäß §7 (1) UVPG

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Stefan Rygol, Tel. 0221-147-3494
stefan.rygol@brk.nrw.de

Kristina Klaiber Tel. 0221-147-2978
kristina.klaiber@brk.nrw.de

Klaus Krummenauer Tel. 0221-147-4266
klaus.krummenauer@brk.nrw.de

Philipp Roth Tel. 0221-147-3170
philipp.roth@brk.nrw.de

Stefanie Bachmann Tel. 0221-147-2957
stefanie.bachmann@brk.nrw.de

Stadt Jülich, Der Bürgermeister, Amt 63 – Bauordnungsamt, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 315 in den Zeiten Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Fr. Özen 02461/63- 383
moezen@juelich.de

Hr. Breuer 02461/63 – 287
jbreuer@juelich.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 30. August 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53-2024-0000726 an dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
15. Oktober 2024, um 10 Uhr.

Er findet im Raum B 130 der Kreisverwaltung Düren, Moltkestraße 37, 52351 Düren statt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzei-

chens telefonisch bei Herrn Rygol (Tel. 0221-147-3494), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53-2024-0000726 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 24. Juni 2024

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2024, S. 245

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

363. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B56 im Gebiet der Gemeinde Swisttal

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_4290-2024-0012205/OD_B56/VE(44)

In der Gemeinde Swisttal, OT Miel, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B56 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Gemeinde Swisttal die Ortsdurchfahrt im

Zuge der B59 wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 5307 005 O nach NK 5307 004 O
von Station 0,097 nach Station 0,143
(Länge: 0,046 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigegefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 11. Juni 2024

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2024, S. 247

364. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung 45. **Verbandsversammlung** Freitag, den 30. August 2024, von 10.00 – 12.00 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Roerdalen

- 45.1 Eröffnung
- 45.2 Beschluss der Niederschrift der 44. **Verbandsversammlung** vom 24. November 2023
- 45.3 **Mitteilungen**
 - 45.3.1 Liste der Mitglieder der **Verbandsversammlung**
 - 45.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 45.3.3 Änderung Satzung MSN
 - 45.3.4 Mündliche Mitteilungen
- 45.4 Wahl eines niederländischen Mitglieds des **Verbandsvorstands**
- 45.5 **Tätigkeitsbericht 2023**
- 45.6 **Jahresbericht 2023**

- 45.6.1 Ergebnis 2023
- 45.6.2 Prognose 2024
- 45.6.3 Haushaltsplanung 2025-2026
- 45.7 Haushaltsplan 2025-26
- 45.8 Entlastung des Vorstands
- 45.9 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
 - 45.9.1 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
 - 45.9.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
 - 45.9.3 Kenntnisenwicklung Naturbrand
 - 45.9.4 KPF Vom Besucher zum Forscher
 - 45.9.5 Artenschutzpläne
- 45.10 Sonstiges und Abschluss

Roermond, 17. Juni 2024

gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-
Nette

ABl. Reg. K 2024, S. 247

**365. Verlust Dienstausweis
hier: Stadt Aachen**

Der Dienstausweis mit der Nr. 1338004, ausgestellt am 13. Februar 2024 vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Blondelstraße 9-21, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 17. Juni 2024

Stadt Aachen
Fachbereich 32, Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez. Plönke

ABl. Reg. K 2024, S. 248

**366. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072686052.

Aachen, den 6. Juni 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 248

E Sonstiges

**367. Liquidation
hier: Aachener Breitensport-Club 2017 e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Aachener Breitensport-Club 2017 e. V. ist durch Beschluss vom 18. April 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 248

**368. Liquidation
hier: Deutsch-Indische Kinderhilfe e. V.
(in Liquidation)**

Der Verein „Deutsch-Indische Kinderhilfe e. V.“ mit Sitz in Bonn, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 6979, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Frau Margret Sridharan sowie Frau Daniela Mayer unter der Vereinsadresse Lengsdorfer Hauptstraße 44, 53127 Bonn, bis spätestens 31. August 2024 geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 248

**369. Liquidation
hier: Förderverein für Frühförderung e. V.**

Der Förderverein für Frühförderung e. V. mit Sitz in Bergheim (VR 300282, AG Köln), hat auf seiner Mitgliederversammlung am 11. März 2024 seine Auflösung beschlossen. Ich, Maria Katharina – genannt Mariko – Fischbach-Krogull und Herr Kay Müller wurden zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 248

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.